Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

(Nr. 5873.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Mai 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Ostpriegnitz des Regierungsbezirks Potsdam, von Wittstock über Freienstein nach Meyenburg, an die Stadt Wittstock.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee im Kreise Ostpriegnitz des Regierungsbezirks Potsdam von Wittstock über Freienstein nach Meyenburg genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Stadt Wittstock das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der Stadt Wittstock gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. Mai 1864.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 1. Juni 1864.

(Nr. 5874.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Mai 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Zülz nach Krappitz im Neustädter und Oppelner Kreise, Regierungsbezirk Oppeln, an die Bau-Unternehmer, den Kreis Neustadt und den Kammerherrn Grafen v. Seherr-Thoß auf Dobrau, und zwar an jeden für die von ihm zu erbauende Strecke.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Zülz nach Krappitz im Neustädter und Oppelner Kreise, Regierungsbezirk Oppeln, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Bau-Unternehmern, dem Kreise Neustadt und dem Kammerherrn Grafen v. Seherr-Thoß auf Dobrau, einem jeden für die von ihm zu erbauende Strecke, das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Unternehmern gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. Mai 1864.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5875.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Etappen-Konvention mit dem Großherzogthum Oldenburg. Vom 15. Mai 1864.

In Gemäßheit des Vorbehalts im Artikel 22. des zwischen der Königlich Preußischen und Großherzoglich Oldenburgischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrages vom 20. Juli 1853. wegen Errichtung eines Kriegshafens an der Jade ist zwischen den genannten Regierungen gegenwärtig nachstehende Durchmarsch- und Etappen-Konvention geschlossen worden:

§. 1.

Preußische Etappenlinie durch das Herzogthum Oldenburg.

A. Festsetzung derselben.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung bewilligt der Königlich Preußischen zur Benutzung für die aus der Provinz Sachsen resp. Westphalen nach den Preußischen Gebietstheilen an der Jade und umgekehrt bestimmten Truppentheile, Rekruten-, Reservisten-, Munitions- rc. Transporte, sowie zur Verbindung der einzelnen Punkte des Preußischen Kriegshafens-Etablissements die nachstehend bezeichneten Etappenstraßen:

1) von Dielingen in der Provinz Westphalen aus über Varel nach Heppens auf der westlichen, sowie von Varel nach Eckwarder Hörne, Fedderwarder Siel und Großen-Siel auf der östlichen Seite des Jadebusens;

2) von Bremen aus nach den sub 1. genannten Endpunkten;

3) von der Eckwarder Hörne nach Fedderwarder Siel einerseits und Großen-Siel andererseits, sowie von Großen-Siel nach Fedderwarder Siel.

Haupt-Etappenorte sind auf der ersten Straße Lohne, Ahlhorn, Oldenburg und Varel, auf der zweiten Straße Falkenburg oder Delmenhorst, Oldenburg und Varel. Unter den beiden Orten Falkenburg und Delmenhorst, welche als eine Etappe anzusehen sind, ist in der Regel zu wechseln, bei größeren Durchmärschen (von mehreren Bataillonen rc.) sind beide Orte zu belegen.

Zu den Etappenbezirken dieser Hauptorte gehören alle im Umkreise von $1\frac{1}{2}$ Meile gelegenen Ortschaften. Nur an den oben genannten Haupt-Etappenorten und an den dazu gehörigen Nebenortschaften kann für die Truppen rc. auf Quartier, Verpflegung oder sonstige Leistungen Anspruch gemacht werden.

Die Preußischen Truppen rc. sind gehalten, jeden der betreffenden Etappe beigegebenen Ort zu bequartieren, welcher ihnen von der Etappenbehörde angewiesen wird, es sei denn, daß dieselben Artillerie-Munition oder andere bedeutende

tende Transporte mit sich führen. Diesen Transporten nebst der zur Bewachung erforderlichen Mannschaft müssen stets solche Orte angewiesen werden, welche hart an der zu nehmenden Straße liegen. Die Fuhrwerke mit Pulver oder sonstigen explodirenden Stoffen dürfen nur im Schritt gefahren werden, in Städten und größeren Orten nur auf mindestens Einhundert Schritt Entfernung von bewohnten Gebäuden Halt machen und nicht ohne Wache bleiben, welche auch darauf zu achten hat, daß Niemand solchem Fuhrwerk sich mit brennender Pfeife oder anderem Feuer nähert.

Andere Ortschaften, als die oben bezeichneten, dürfen den Truppen nicht angewiesen werden, den Fall ausgenommen, wenn die marschirenden Truppenkörper so stark sind, daß sie in den betreffenden Orten nicht untergebracht werden können. In diesem Falle werden sich die mit der Dislokation beauftragten Offiziere zuvor mit den Großherzoglichen Etappenbehörden über einen weiter auszudehnenden Bezirk vereinigen.

Die mit den Etappengeschäften an den Haupt-Etappenorten beauftragten Behörden sind:

für Delmenhorst, Oldenburg und Varel die Stadtmagistrate, resp. hinsichtlich der Amtsbezirke die Aemter,

für Lohne der Gemeindevorsteher des Kirchspiels Lohne,

für Ahlhorn der Gemeindevorsteher des Kirchspiels Großenkneten,

für Falkenburg der Gemeindevorsteher des Kirchspiels Ganderkesee.

B. Instradirung der Truppen und Einrichtung der Marschrouten.

Die Marschrouten können allein von den Königlichen Generalkommandos des IV. und VII. Armeekorps, sowie von dem Preußischen Militairkommando oder von den Marinebehörden an der Jade mit Gültigkeit ausgestellt werden. Auf die von anderen Behörden gegebenen Marschrouten wird weder Quartier noch Verpflegung verabfolgt.

In den von den vorerwähnten Behörden auszustellenden Marschrouten ist die Zahl der Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, sowie der Pferde, desgleichen die der Beamten oder sonst zu Quartier berechtigten Individuen, wie die ihnen zukommende Verpflegung und der Bedarf an Transportmitteln genau zu bestimmen. Ferner ist darauf zu achten, daß die Behörden von den Truppenmärschen frühzeitig genug in Kenntniß gesetzt werden, und wird in dieser Hinsicht Folgendes bestimmt.

Wegen des Durchmarsches bis zu 50 Mann und Pferden bedarf es, wenn dieselben einquartiert werden und nicht etwa selbst für ihr Unterkommen in Wirthshäusern sorgen sollen, einer, wenn irgend möglich, drei Tage vorher zu machenden Anzeige bei den betreffenden Behörden, und zwar für die Haupt-Etappenorte Delmenhorst, Oldenburg und Varel bei den Stadtmagistraten, für Lohne bei dem Amte Steinfeld, für Ahlhorn bei dem Amte Wildeshausen und für Falkenburg bei dem Amte Delmenhorst.

Von

Von der Ankunft größerer Detachements ist wenn möglich wenigstens acht Tage vorher der Regierung zu Oldenburg unter Mittheilung der Marschroute Anzeige zu machen, auch muß allen Abtheilungen ein Quartiermacher vorausgehen, und zwar wenn ein oder mehrere Regimenter gleichzeitig durchmarschiren, wenigstens drei Tage zuvor, um wegen der Dislokation, Verpflegung der Truppen, Gestellung der Transportmittel rc. mit den Großherzoglichen Etappenbehörden gemeinschaftlich die nöthigen Vereinbarungen für das ganze Korps zu treffen. Dieser kommandirte Offizier muß von der Zahl und Stärke der Regimenter, von ihrem Bedarf an Verpflegung, Transportmitteln, vom Tage der Ankunft rc. genau instruirt sein.

§. 2.

Einquartierung und Verpflegung der Truppen.

A. Verpflegung der Mannschaft.

Den Preußischen Transporten, welche die im §. 1. sub A. 1. und 2. erwähnten Etappenstraßen passiren, wird auf den betreffenden Haupt-Etappen resp. den zu letzteren gehörigen Bezirksorten, mit möglichstem Wechsel unter denselben, ein Ruhetag gestattet, sobald sie drei etappenmäßige Fußmärsche unmittelbar zuvor zurückgelegt haben.

Einzeln beurlaubten oder sonst nicht im Dienst befindlichen Militairpersonen, wenn sie nicht mit einer Marschroute versehen sind, wird weder Quartier noch Verpflegung gegeben; diejenigen Truppen aber, welche nach der Marschroute zu Quartier und Verpflegung berechtigt sind, erhalten diese Gebührnisse auf Anweisung der Etappenbehörden bei den Einwohnern, und es soll (abgesehen von den für die Stabs- und höheren Offiziere weiterhin stipulirten Modifikationen) Niemand ohne Verpflegung einquartiert werden.

Als allgemeine Regel wird in dieser Beziehung festgestellt, daß der Offizier, wie der Soldat, mit dem Tische seines Wirthes zufrieden sein muß.

Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirthes, wie übermäßigen Anforderungen von Seiten der zu verpflegenden Militairpersonen vorzubeugen, wird Folgendes bestimmt:

Die Unteroffiziere und Soldaten, sowie alle zum Militair gehörenden Personen, die nicht den Rang eines Offiziers haben, desgleichen Privatdiener der Offiziere, können in jedem Nachtquartier verlangen: Ein Pfund 26 Loth Zollgewicht (1 Pfund 8⅔ Loth Oldenburger Landesgewicht) gut ausgebackenes Brod, ein halbes Pfund Fleisch und so viel Zugemüse, wie zu einer reichlichen Mahlzeit gehört. — Unter dem Brode ist das ortsübliche Roggenbrod zu verstehen, und in Ermangelung des Fleisches kann anstatt desselben eine entsprechende Quantität Speck oder Wurst verabreicht werden.

Des Morgens zum Frühstück können diese Mannschaften weiter nichts verlangen, so wenig wie sie berechtigt sind, von dem Wirthe Bier, Branntwein oder Kaffee zu fordern. Dagegen sollen die Ortsobrigkeiten, soweit thunlich, dafür

dafür sorgen, daß hinreichender Vorrath an Bier und Branntwein in jedem Orte zum Verkauf vorhanden ist, und daß der Soldat nicht übertheuert wird.

Die Subalternoffiziere bis zum Hauptmann exkl. und die im Range gleichstehenden Beamten erhalten außer Quartier, Feuerung und Licht das nöthige Brod, Suppe, Gemüse und ein halbes Pfund Fleisch, alles vom Wirthe gehörig gekocht, auch Mittags und Abends bei jeder Mahlzeit eine Flasche Bier, Morgens zum Frühstück Kaffee und Butterbrod. Der Hauptmann und die in gleichem Range stehenden Beamten, Regimentsärzte, Prediger und Auditeure können außer der vorerwähnten Verpflegung noch ein Gericht mehr verlangen.

Für den Fall, daß die Stabsoffiziere und Generale Gelegenheit finden, sich auf eigene Rechnung in den Wirthshäusern zu beköstigen, ohne jedoch in den letzteren Nachtquartier nehmen zu können, muß denselben in den Etappenorten auch Nachtquartier ohne Verpflegung gewährt werden.

Weiber und Kinder der Unteroffiziere und Soldaten sollen in der Regel weder Quartier noch Verpflegung erhalten. Sollte jedoch ausnahmsweise dies nicht vermieden werden können, so ist ihre Berechtigung dazu in der Marschroute besonders zu vermerken, und werden alsdann sowohl die Frauen, als auch die Kinder einquartiert und verpflegt.

Dagegen können die Frauen und Kinder der Offiziere auf Quartier und Verpflegung niemals Anspruch machen.

Sollten durchmarschirende Soldaten erkranken, so sollen selbige, falls sie transportirt werden können, nach dem nächsten Preußischen Etappenorte gebracht, und die dazu erforderlichen Fuhren von Oldenburgischer Seite gestellt, diejenigen Kranken aber, deren Zustand einen derartigen Transport nicht gestattet, in einer von der betreffenden Etappenbehörde zu bestimmenden Krankenanstalt, resp. in einem Privathause untergebracht und daselbst so lange, bis sie transportabel sind, auf Kosten der Königlich Preußischen Regierung verpflegt werden.

B. Verpflegung der Pferde.

Die Etappenbehörden und Ortsobrigkeiten haben dafür zu sorgen, daß für die Pferde stets möglichst gute, reinliche Stallung angewiesen werde. Ist der Einquartierte mit der seinen Pferden angewiesenen Stallung nicht zufrieden, so hat er seine Beschwerde bei der Etappenbehörde anzubringen. Dagegen ist es nachdrücklich zu untersagen, daß die Militairpersonen, welchen Rang sie auch haben mögen, die Pferde der Quartierwirthe eigenmächtig aus den Ställen entfernen und die eigenen Pferde hineinbringen.

Die Lieferung der Fourage wird in der Regel durch die betreffende Behörde öffentlich mindestfordernd verdungen oder, falls dies nicht thunlich ist, durch dieselbe anderweitig beschafft. Sollte von Preußischer Seite die öffentliche Verdingung der Fourage für einen längeren Zeitraum gewünscht werden, so ist diesem Wunsche zu entsprechen und wird dann der Zuschlag nur mit Genehmigung der Königlich Preußischen Intendantur des VII. Armeekorps ertheilt werden.

In den desfallsigen Lieferungskontrakten ist die Bedingung zu vereinbaren, daß alle aus dem Lieferungsgeschäft entstehende Streitigkeiten sofort durch schiedsrichterlichen Spruch der zu bezeichnenden Großherzoglichen Behörde, dem beide Theile sich mit Verzicht auf den Rechtsweg unterwerfen, erledigt werden sollen.

Für kranke Pferde, deren Weitertransport nicht angängig ist, wird für die Dauer des Aufenthalts ebenso, wie für die bei denselben zurückgelassene Mannschaft, Quartier und für letztere auch die Verpflegung wie für die übrigen marschirenden Mannschaften verabreicht.

§. 3.

Vergütung der vorerwähnten Leistungen und Liquidationswesen.

Als Vergütung wird von der Königlich Preußischen Regierung gezahlt:

Für die im §. 2. bezeichnete Verpflegung und das Quartier:

1) für den Unteroffizier und Soldaten, sowie für die anderen in diesem Range stehenden Militairpersonen, Roßärzte, Sattler, Büchsenmacher, Küster, auch für jeden Offizierbedienten und Privatdiener in den Städten Delmenhorst, Oldenburg und Varel 7 Sgr. 6 Pf., in den übrigen Etappenorten, resp. in den Etappenbezirken 6 Sgr. $10\frac{2}{7}$ Pf.;

2) für den Subalternoffizier und im Range eines solchen stehende Beamte, Bataillons-, Assistenz- und Unterärzte 1 (ein) Thaler;

3) für den Hauptmann und in dessen Range stehende Beamte, Regimentsärzte, Prediger und Auditeure 1 (ein) Thaler 5 (fünf) Silbergroschen.

4) Die Stabsoffiziere bezahlen für die Verpflegung inkl. des Quartiers 1 (einen) Thaler 15 (funfzehn) Silbergroschen, die Generale 2 (zwei) Thaler sofort und unmittelbar an die Quartierwirthe, und werden diese Vergütung vor ihrem Abgange aus dem Quartier dem Wirthe anbieten; wird den gedachten höheren Militairpersonen Nachtquartier ohne Verpflegung gewährt, so haben dieselben hierfür an die Quartierwirthe baar zu zahlen und vor ihrem Abgange denselben anzubieten eine Entschädigung von 20 (zwanzig) Silbergroschen für das Quartier eines Generals und von 15 (funfzehn) Silbergroschen für das Quartier eines Stabsoffiziers pro Tag; sollte ein Quartierwirth die erwähnte Vergütung von dem bei ihm einquartiert gewesenen Stabs- oder höheren Offizier nicht erhalten, auch nicht etwa den ihm von demselben angebotenen Empfang abgelehnt haben, so wird der Betrag, nachdem er auf Antrag des Quartierträgers in der nächsten Quartal-Liquidation (siehe unten) mitberechnet worden, von dem betreffenden Offizier eingezogen und berichtigt werden.

5) Die

5) Die Vergütung für die nach Maaßgabe der Marschroute den Frauen und Kindern der zu 1. erwähnten Militairpersonen gewährte Verpflegung nebst Quartier wird in dem Maaße geleistet, daß für eine Frau der volle Vergütungssatz wie für den Mann und für ein unerwachsenes Kind der halbe Vergütungssatz berechnet wird.

Die Vergütung für die verabreichte Beköstigung — insoweit letztere nach Vorstehendem nicht vom Beköstigten selbst an die Wirthe zu bezahlen ist — wird, sofern die diesfälligen Leistungen für ganze Truppentheile oder größere Detachements unter Führung von Offizieren erfolgt sind, in der Regel Seitens des Kommandeurs resp. Detachementsführers an die betreffende Etappenbehörde sogleich baar gegen Quittung entrichtet.

Sollte diese direkte sofortige Bezahlung durch die Truppen in seltenen Fällen nicht haben bewirkt werden können, so wird über die vorgedachten Leistungen von dem Kommandeur Quittung ertheilt, auf Grund deren die Vergütung vierteljährlich bei der Königlichen Intendantur des VII. Armeekorps zu Münster zur Liquidation gebracht wird. Letzteres Verfahren findet auch statt hinsichtlich der erwähnten Leistungen für kleinere, unter der Führung von Unteroffizieren marschirende Kommandos und für einzeln marschirende Soldaten.

Ueber die für die Pferde verabreichte Fourage ertheilt das marschirende Militair unter allen Umständen nur Quittung. Die Vergütung dafür, sowie für sonstige konventionsmäßige Leistungen, für welche nach Vorstehendem die baare Zahlung nicht stipulirt ist, wird vierteljährlich bei oben genannter Intendantur liquidirt und auf Grund der von dieser festgestellten Liquidationen von der Königlich Preußischen Regierung entrichtet.

Die nähere Vereinbarung über die Form des Rechnungswesens wird den mit demselben beauftragten gegenseitigen Behörden überlassen.

§. 4.

Für Transportmittel aller Art, sowie für die erforderlichen Boten hat die Königlich Preußische Regierung durch ihre Behörden selbst zu sorgen. Die Großherzoglich Oldenburgischen Behörden sind jedoch verpflichtet, ihnen hierbei jede mögliche Unterstützung zu Theil werden zu lassen. Insoweit Ausbietungen der Fuhrenleistung und Botendienste an den Mindestfordernden etwa für das Großherzoglich Oldenburgische Militair ebenfalls stattfinden, ist der Königlich Preußischen Behörde der Anschluß an die desfallsigen Kontrakte vorzubehalten.

Die Annahme der bezüglichen Kontrakte, soweit sie die diesseitigen Truppen betreffen, bleibt der Königlich Preußischen Intendantur des VII. Armeekorps vorbehalten.

Die Kosten der ärztlichen Untersuchungen in Fällen, wo Kranke mittelst Fuhrwerks fortgeschafft werden, sind in Grenzen der landesüblichen Taxe zur Aufnahme in die Liquidationen geeignet.

§. 5.

§. 5.

Aufrechthaltung der Ordnung und militairischen Disziplin.

Sollten Differenzen zwischen den Bequartierten und den Soldaten entstehen, so werden solche von den Etappenbehörden und den kommandirenden Offizieren gemeinschaftlich beseitigt.

Die Großherzoglichen Behörden sind berechtigt, jeden Unteroffizier und Soldaten, welcher sich thätliche Mißhandlungen seines Wirthes oder eines anderen Unterthanen erlaubt, zu arretiren und an den kommandirenden Offizier zur Untersuchung und Bestrafung abzuliefern.

Sollten sich beim Requiriren von Fußboten und Wegweisern Seitens des Militairs wider Erwarten Mißbräuche ereignen, so werden die Großherzoglich Oldenburgischen Behörden dem Königlich Preußischen Generalkommando des VII. Armeekorps zu Münster in jedem einzelnen Falle zur Veranlassung resp. Vermittelung der Untersuchung und nach Befinden der Bestrafung von dem Vorgefallenen Anzeige machen.

Den Etappenbehörden wird es noch zur besonderen Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wege stets in einem guten Stande erhalten werden, und haben dieselben überhaupt ihre stete Sorgsamkeit darauf zu richten, daß es den durchmarschirenden Truppen an Nichts fehle, was dieselben mit Recht und Billigkeit verlangen können.

Die kommandirenden Offiziere sowohl, wie die Etappenbehörden sind anzuweisen, stets mit Eifer und Ernst dahin zu trachten, daß zwischen den Bequartierten und den Soldaten ein guter Geist der Eintracht erhalten werde, und daß die Einwohner in Beziehung auf das stets bestandene gute Einvernehmen der beiderseitigen Staaten willig diejenigen Lasten tragen, welche der Natur der Sache nach nicht ganz gehoben, aber durch ein bereitwilliges Entgegenkommen von beiden Seiten gemildert werden können.

Die Königlich Preußischen Truppen, welche auf den oben erwähnten Militairstraßen instradirt werden, sollen jedesmal von dem Inhalte dieser Uebereinkunft, soweit es nöthig ist, unterrichtet, auch die erforderlichen Auszüge sowohl in den Haupt-Etappenorten, als in den diesen zur Aushülfe beigegebenen Ortschaften bekannt gemacht und affigirt werden.

§. 6.

Dauer dieser Konvention.

Die gegenwärtige Konvention soll zunächst auf fünf Jahre vom Tage der Unterzeichnung an gültig sein und, wenn sie nicht ein Jahr vor dem Ablaufe gekündigt wird, immer auf ein Jahr als verlängert angesehen werden.

Abänderungen derselben, welche sich im Laufe der Zeit als wünschenswerth oder nothwendig herausstellen sollten, bleiben der gegenseitigen Vereinbarung vorbehalten. Namentlich werden, sobald die Eisenbahn von Oldenburg nach Bremen in Betrieb gesetzt ist, die gegenwärtigen Verabredungen in Bezug auf

auf die im §. 1. Nr. 2. bezeichnete betreffende Etappenstraße außer Kraft treten und durch neue ersetzt werden.

§. 7.

Im Falle der Aufwendung von Truppen zu Bundeszwecken finden die Bestimmungen des Bundesverpflegungs-Reglements statt der bezüglichen Festsetzungen dieser Konvention Anwendung.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt, und solche mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 15. Mai 1864.

Der Königlich Preußische Präsident des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) v. Bismarck-Schönhausen.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministeriums vom 25. April cr. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. Mai 1864.

Der Präsident des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 5876.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 5. März 1864., betreffend die Erweiterung des zwischen Preußen, Hannover und Braunschweig am 9. Juli 1859. über die Regulirung der Aller und Ohre (Ges. Samml. für 1860. S. 33.) abgeschlossenen Vertrages. Vom 17. Mai 1864.

Die Königlich Preußische, die Königlich Hannöversche und die Herzoglich Braunschweigische Regierung sind übereingekommen, den zwischen Ihnen bestehenden, am 9. Juli 1859. geschlossenen Vertrag über die Regulirung der Aller und Ohre durch nachfolgende Bestimmungen zu erweitern:

Artikel 1.

Der Fachbaum der Grafhorster Schleuse, deren Neubau nachträglich beschlossen ist, wird um Einen Fuß tiefer gelegt, und unterhalb des neuen Fachbaums, in unmittelbarem Anschlusse an die Schleuse, ein Abfall von Einem Fuße im Allerbette hergestellt.

Artikel 2.

Der Grundbaum der nach Art. 7. von dem Aller-Ableitungsgraben zu erbauenden Schleuse wird in gleicher Höhenlage mit dem neuen Fachbaume der Grafhorster Schleuse gebracht, und unterhalb derselben, in unmittelbarem Anschlusse an die Schleuse, ebenfalls ein Abfall von Einem Fuße im Aller-Ableitungsgraben vorgerichtet.

Artikel 3.

Durch diese Senkung des Wasserspiegels im Aller-Ableitungsgraben um zwei Fuß ermäßigt sich das Gefälle in dem letzteren von eilf ein viertel (Art. 7.) auf sieben einen halben Zoll pro Hundert laufende Ruthen.

Artikel 4.

Durch diese Gefällermäßigung wird zur Abführung der unverändert beibehaltenen Wassermasse von 115 Kubikfuß pro Sekunde nach der Ohre die Erweiterung des Profils des Aller-Ableitungsgrabens (Art. 7.) von vier auf sechs Fuß Sohle, bei vier Fuß Tiefe und $1\frac{1}{2}$ füßiger Böschung, sowie die Erweiterung der lichten Weite der im Aller-Ableitungsgraben vor der Grafhorster Schleuse zu erbauenden Abschlußschleuse, und des im Kiefholzdamme herzustellenden Gerinnes von zehn auf zwölf Fuß nothwendig.

Artikel 5.

Zu der im Uebrigen beibehaltenen Bestimmung des Art. 36. tritt die Modifikation ein, daß zu dem Neubau der Grafhorster Schleuse die Preußischen Interessenten von Obisfelde-Kaltendorf-Breitenrode einen nach Vollendung dieses Baues zahlbaren Beitrag von zweihundert und funfzig Thalern leisten.

Artikel 6.

Dem Grafen von der Schulenburg wird überlassen, ob er die bei der Brückenöffnung im Wolfsburger Fahrdamme nach Art. 23. anzulegende Stauschleuse zur Ausführung bringen will.

Artikel 7.

Alle übrigen, durch diesen Nachtrag nicht ausdrücklich abgeänderten Festsetzungen der Konvention vom 9. Juli 1859. bleiben in Kraft. (Die Angabe der Größen beruht auf Preußischem Maaße.)

Zur Urkund dessen ist gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine gleichlautende Erklärung des Königlich Hannöverschen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und des Herzoglich Braunschweigischen Staatsministeriums ausgewechselt zu werden.

Berlin, den 5. März 1864.

Der Königlich Preußische Präsident des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) v. Bismarck-Schönhausen.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung des Königlich Hannöverschen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und des Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Staatsministeriums vom resp. 26. März und 9. April d. J. ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. Mai 1864.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:
v. Thile.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

v. Selchow.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).